

Friedhofsgebührensatzung

**für den Friedhof
Kolumbarium St. Paulikirche Soest**

der Evangelischen St. Petri-Pauli Kirchengemeinde Soest

vom 19. November 2009

Die Evangelische St. Petri-Pauli Kirchengemeinde Soest

vertreten durch das Presbyterium

- als Friedhofsträgerin -

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 10 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 18. Dezember 2003 sowie § 7 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19. November 2009 für den evangelischen Kolumbarienfriedhof in der St. Pauli- Kirche Soest die nachstehende Friedhofsgebührensatzung.

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Beisetzungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Beisetzungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsverwaltung entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Beisetzungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschildnerin, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschildnerin.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann Beisetzungen und Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1. Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

1.1. Urnenkammer mit einem Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.700,00 Euro
1.2. Urnenkammer mit zwei Gräbern (Nutzungszeit 20 Jahre)	5.400,00 Euro
1.3. Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr	135,00 Euro

II. Beisetzungsgebühren

1. Grundgebühren

1.1. Urnenbeisetzung	200,00 Euro
1.2. Einheitliche Grabplatte gem. § 8 Abs. 4 Friedhofssatzung	180,00 Euro
1.3. Beschriftung der Grabplatte gemäß § 8 Abs. 4 Friedhofssatzung	150,00 Euro

2. Besondere Gebühren

II.1. Benutzung der St. Pauli-Kirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	200,00 Euro
--	-------------

III. Gebühren für Umbettungen

- | | |
|--|-------------|
| 1. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof | 135,00 Euro |
| 2. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof | 200,00 Euro |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Zugangsberechtigungschip | 28,00 Euro |
| 2. Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung | 10,00 Euro |
| 3. Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) | 5,00 Euro |
| 4. Für Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 8,00 Euro |
| 5. Für die Umschreibung von Nutzungsrechten | 14,00 Euro |

§ 5 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 23 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19. November 2009.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 24 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19. November 2009 in Kraft.

Soest, den 19. November 2009

Die Friedhofsträgerin

Röger

LS

Berner

Dr. Welck